Gebührenordnung zur Friedhofsordnung

der Stadt Hungen

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. S. 142), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 01.04.2025 (GVBl. 2025 Nr. 24) i.V.m. § 2 Abs. 3 Satz 1 des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes vom 05.07.2007 (GVBl. S. 338), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.08.2018 (GVBl. S. 381), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hungen in der Sitzung vom _____ für die Friedhöfe der Stadt Hungen folgende

Satzung (Gebührenordnung)

beschlossen:

I. Gebührenpflicht

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Inanspruchnahme (Benutzung) der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofsordnung der Stadt Hungen vom 13. Dezember 2016 sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen (gebührenpflichtige Leistungen) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Schuldnerin und Schuldner der Gebühren für die Leistungen nach der Friedhofsordnung sind:

a) Die Antragstellerin oder der Antragsteller.

b) Bei Bestattungen die Personen, die nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungsgesetz (FBG) bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen haben.

Angehörige in diesem Sinne sind der Ehegatte, der Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Kinder, Eltern, Enkel, Geschwister sowie Adoptiveltern und —kinder.

Lebte der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes in einem Krankenhaus, einer Pflege- oder Gefangenenanstalt, einem Heim, einer Sammelunterkunft oder einer ähnlichen Einrichtung, so ist der Leiter/-in dieser Einrichtung oder deren Beauftragte Verpflichteter im obigen Sinne, wenn Angehörige innerhalb der für die Bestattung bestehenden Zeit nicht aufzufinden sind.

Entwurf

c) Bei Umbettungen und Wiederbestattungen i. S. v. § 13 Abs. 3 der Friedhofsordnung ausschließlich der Antragstellerin oder der Antragsteller.

d) Diejenige Person, die sich der Stadt gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.

(2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsordnung.

(2) Die Gebühren sind ein Monat nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

(1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

II. Gebührenarten

§ 5 Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle und des Aufbahrungsraumes/der Friedhofskapelle

(1) Für die Aufbewahrung eines Verstorbenen werden folgende Gebühren erhoben:

a) Aufbewahrung einer Leiche bis zu 7 Tagen und Benutzung einer Kühlzelle je angefangenen Tag	300,00 €

(2) Für die Benutzung der Räumlichkeiten werden folgende Gebühren erhoben:

a) Bereitstellung der Friedhofskapelle	350,00 €
b) Bereitstellung der Leichenhalle	180,00 €
c) Bereitstellung des Aussegnungsraumes	150,00 €

Entwurf

§ 6 Bestattungsgebühren

(1) Für das Ausheben und Schließen eines Grabes werden folgende Gebühren erhoben:

a) Bei der Bestattung der Leiche Verstorbener ab dem vollendeten 5. Lebensjahr

1) in einer Reihengrabstätte	1.000,00 €
2) in einer Wahlgrabstätte	
aa) Erstbestattung	1.000,00 €
bb) jede weitere Bestattung	1.000,00 €
3) in einem Tiefengrab	
aa) Erstbestattung	1.100,00 €
bb) jede weitere Bestattung	1.000,00 €
4) in einer Wiesenreihengrabstätte	1.000,00 €

b) Bei der Bestattung der Leiche Verstorbener bis zum vollendeten 5. Lebensjahr

1) in einer Reihengrabstätte	90,00 €

(2) Bei der Beisetzung von Aschenresten werden für das Ausheben und Schließen eines Grabes folgende Gebühren erhoben:

a) in einer Urnenreihengrabstätte	290,00 €
b) in einer Urnenwahlgrabstätte (je Urne)	290,00 €
c) in einer Grabstätte für Erdbestattung	290,00 €
d) in einem Feld für anonyme Urnenbeisetzungen	290,00 €
e) in einer Wiesenurnenreihengrabstätte	290,00 €
f) in einer Baumgrabstätte	290,00 €
g) in einem gärtnerisch betreuten Grabfeld (je Urne)	290,00 €

(3) Bei der Beisetzung von Aschenresten in Urnenkammern und -stelen werden für das Öffnen und Schließen folgende Gebühren erhoben: 100,00 €

Entwurf

§ 7 Umbettungsgebühren

Für Umbettungen werden folgende Gebühren erhoben. Die Umbettungsgebühren umfassen folgende Tätigkeiten der Stadt; Überwachung der Umbettungsarbeiten und die Verwaltungsarbeiten.

(1) Für die Umbettung einer Aschenurne

a) nach einem anderen Friedhof

1) in eine andere Stadt 170,00 €

2) aus einer Urnenwand 130,00 €

(2) Wird eine Grabstätte durch eine Ausgrabung oder Umbettung frei, so erlischt das Nutzungsrecht entschädigungslos.

§ 8 Erwerb des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte und Urnenreihengrabstätte

(1) Für die Überlassung einer Reihengrabstätte und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und -anlagen werden folgende Gebühren erhoben:

a) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres 1.500,00 €

b) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen ab Vollendung des 5. Lebensjahres 2.000,00 €

c) für ein Wiesenreihengrab 2.500,00 €

d) für ein Reihengrab in einem gärtnerisch betreuten Grabfeld 2.000,00 €

(2) Für die Überlassung einer Urnenreihengrabstätte werden erhoben:

a) für eine Urnenreihengrabstätte 1.300,00 €

b) für eine Wiesenurnenreihengrabstätte 1.500,00 €

c) für eine Baumgrabstätte 1.800,00 €

d) für ein Urnenreihengrab in einem gärtnerisch betreuten Grabfeld 1.300,00 €

e) für ein Urneneinzelgrab im Urnengemeinschaftsfeld in einem gärtnerisch betreuten Grabfeld 1.200,00 €

Entwurf

f) Wiesenurnengrabfeld 1.800,00 €

§ 9 Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten

(1) Für die Überlassung einer Wahlgrabstätte für die Dauer von 40 Jahren (Nutzungszeit gem. § 21 Abs. 1 der Friedhofsordnung) und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und -anlagen werden folgende Gebühren erhoben:

a) für ein Wahlgrab 1-stellig 2.600,00 €

b) für ein Wahlgrab 2-stellig 5.200,00 €

c) für ein Wahlgrab 3-stellig 7.800,00 €

(2) Für die Überlassung einer Tiefengrabstätte für die Dauer von 40 Jahren (Nutzungszeit gem. § 21 Abs. 1 der Friedhofsordnung) und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und -anlagen werden folgende Gebühren erhoben:

a) für ein Tiefengrab 2-stellig 4.000,00 €

b) für ein Tiefengrab 3-stellig 5.000,00 €

(3) Für die Überlassung einer Urnenwahlgrabstätte und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und -anlagen werden erhoben: 2.200,00 €

(4) Für die Überlassung einer Wahlgrabstätte in einem gärtnerisch betreuten Grabfeld für die Dauer von 40 Jahren und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und -anlagen werden folgende Gebühren erhoben:

d) für ein Wahlgrab 1-stellig 2.600,00 €

e) für ein Wahlgrab 2-stellig 5.200,00 €

f) für ein Wahlgrab 3-stellig 7.800,00 €

(5) Für die Überlassung einer Urnenwahlgrabstätte in einem gärtnerisch betreuten Grabfeld für die Dauer von 40 Jahren und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und -anlagen werden folgende Gebühren erhoben: 2.200,00 €

(6) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte, Tiefengrabstätte bzw. Urnenwahlgrabstätte (§ 21 Abs. 1 und Abs. 3 und §§ 25, 26 der Friedhofsordnung) werden folgende Gebühren erhoben:

Entwurf

a) bei Wahlgrabstätten

1-stellig je Jahr der Verlängerung	65,00 €
2-stellig je Jahr der Verlängerung	130,00 €
3-stellig je Jahr der Verlängerung	195,00 €

b) bei Tiefengrabstätten

2-stellig je Jahr der Verlängerung	100,00 €
3-stellig je Jahr der Verlängerung	125,00 €

c) bei Urnenwahlgrabstätten

je Grabstelle und Jahr der Verlängerung	55,00 €

d) bei Wahlgrabstätten in einem gärtnerisch bereuten Grabfeld

1-stellig je Jahr der Verlängerung	65,00 €
2-stellig je Jahr der Verlängerung	130,00 €
3-stellig je Jahr der Verlängerung	195,00 €

e) bei Urnenwahlgrabstätten in einem gärtnerisch betreuten Grabfeld

je Grabstelle und Jahr der Verlängerung	55,00 €

(7) Für den Wiedererwerb einer Wahlgrabstätte, Tiefengrabstätte und Urnenwahlgrabstätte gelten Abs. 1 bis 5 entsprechend.

§ 10 Erwerb von Nutzungsrechten an weiteren Grabarten

(1) Für die Überlassung nachfolgender Grabstätten und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und -anlagen werden folgende Gebühren erhoben:

a) für eine Urnenkammer oder -stele zur Aufnahme von 2 Urnen	2.000,00 €
b) für die Beisetzungsstelle in einem Feld für anonyme Urnenbeisetzungen	600,00 €

(2) Die Nutzungsgebühren umfassen die Kosten der Rahmenpflege der obigen Grabstätten einschließlich der Rasenpflege.

(3) Für den Wiedererwerb einer Urnenkammer oder -stele gilt Abs. 1 a) entsprechend.

Für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Urnenkammer oder -stele wird je Jahr der Verlängerung 50,00 € erhoben (§ 27 Abs. 2 Satz 4 der Friedhofsordnung).

Entwurf

§ 11 Gebühren für Grabräumung

(1) Für die Räumung einer Grabstätte durch die Friedhofsverwaltung bzw. von ihr beauftragte Dritte (§ 38 Abs. 2 der Friedhofsordnung) werden folgende Gebühren erhoben:

a) Für die Beseitigung von Grabmalen, Abdeckplatten, Fundamenten, Befestigungsmaterialien, Grabeinfassungen und Gewächsen

1) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres	400,00 €
2) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen ab Vollendung des 5. Lebensjahres	540,00 €
3) bei Wahlgrabstätten je Grabstelle	700,00 €
4) bei Tiefengrabstätten	750,00 €
5) bei Urnenreihengrabstätten	500,00 €
6) bei Urnenwahlgrabstätten	600,00 €
7) bei Urnenkammern oder -stele	250,00 €
8) bei Wiesenreihengrabstätten	300,00 €
9) bei Wiesenurnenreihengrabstätten	250,00 €

b) Die Grabräumungsgebühren entstehen abweichend von § 3 Abs. 1 bei Überlassung der Grabstätte.

(2) In gärtnerisch betreuten Grabfeldern (Memoriam-Garten) wird keine Gebühr für die Räumung erhoben.

(3) Für die Räumung einer Urne durch die Friedhofsverwaltung bzw. von ihr beauftragte Dritte (§ 38 Abs. 2 der Friedhofsordnung) werden folgende Gebühren erhoben:

1) aus einem Erdgrab	200,00 €
2) aus einem anonymen Grabfeld	200,00 €

Entwurf

§ 12 Verwaltungsgebühren

(1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten der Friedhofsverwaltung, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vornimmt, erhebt die Stadt folgende Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.

a) Für die Prüfung der Zulassungserfordernisse für gewerblich Tätige und die Ausstellung einer Berechtigungskarte (§ 9 der Friedhofsordnung) für die Dauer von 5 Jahren 65,00 €

b) Für die Prüfung und Genehmigung der Errichtung und Veränderung von Grabmalen, Grabeinfassungen sowie sonstige Grabausstattungen (§ 34 Friedhofsordnung) 95,00 €

(2) Die Kostenschuld entsteht mit Eingang des Antrages. Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

(3) Die Verwaltungskosten werden sofort fällig.

(4) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,

a) wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Stadt veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,

b) wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Stadtbehörde abgegebene oder ihr mitgeteilten Erklärung übernommen hat,

c) wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. Januar 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung zur Friedhofsordnung vom 13. Dezember 2016 außer Kraft.

Der Magistrat der Stadt Hungen

(Siegel)

Hungen, den

Wengorsch
Bürgermeister

Entwurf

Ausfertigungsvermerk:

„Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Entwurf